



## **Lohn während beruflicher Grundbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Anschluss an die Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA)**

### **1. Ausgangslage**

Basierend auf dem Beschluss des Kantonsrats KR-Nr. 318/2007 bildet die kantonale Verwaltung Lernende in der zweijährigen Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) aus. Die Grundbildung mit EBA wird in der Regel von eher leistungsschwächeren Sekundarschulabsolventen und -absolventinnen in Angriff genommen. Jugendlichen, die in der Zeit der EBA Ausbildung oder zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlichen Entwicklungsschritt zurücklegen und das geforderte Potenzial entfalten, steht die Möglichkeit offen, eine Anschlusslehre mit Eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) zu absolvieren. Die Bildungsverordnungen der jeweiligen Berufe regeln die Voraussetzungen und Möglichkeiten, die in solchen Fällen offen stehen.

Das Handbuch Personalrecht definiert im Kapitel X.3.1 die Löhne für Lernende während der Grundbildung in der kantonalen Verwaltung Zürich. Sowohl die Löhne für die zweijährige Grundbildung mit EBA als auch die drei- bis vierjährigen Grundbildungen mit EFZ sind definiert. Nicht definiert sind die Löhne der Lernenden, die nach einer Grundbildung mit EBA eine Anschlusslehre mit EFZ in Angriff nehmen. Gemäss Bildungsverordnung beginnen diese mit dem regulären ersten oder zweiten Lehrjahr der jeweiligen Grundbildung. Dies hat gemäss Handbuch Personalrecht zur Folge, dass der ordentliche Lohn des ersten Lehrjahres zur Anwendung kommt, was bezüglich Lohn einen Rückschritt für die betroffene Person bedeutet.

### **2. Zielsetzung**

Da eine Lernende oder ein Lernender in eine Anschlusslehre im selben Berufsfeld bereits Wissen und Erfahrungen aus der zweijährigen Grundbildung mit EBA mitbringt, sollte sie oder er lohntechnisch beim Beginn der Grundbildung mit EFZ direkt im dritten Lehrjahr einsteigen. Dies hat zur Folge, dass aus lohntechnischer Sicht total bis zu sechs Lehrjahre durchlaufen werden. Zu diesem Zweck schlagen wir vor, die Lohn-tabelle im Handbuch Personalrecht (HPR X.3.1.) um die Lehrjahre Fünf und Sechs zu erweitern.

### 3. Löhne für das fünfte und sechste Lehrjahr

Basierend auf den Abklärungen mit anderen Lehrstellenanbietern auf dem Platz Zürich, mit dem Ausbildungszentrum der Bundesverwaltung und in umliegenden Kantonen (Stadt Zürich, VBZ, AZB, Kanton Luzern, Kanton Thurgau, Kanton Aargau) wurde folgende Lohnskala erarbeitet:

1. Lehrjahr	Fr.	800.--	Bestehende Lohnskala (Lehrjahre 1 – 4)
1. Lehrjahr (Basislehrjahr IT)	Fr.	250.--	
2. Lehrjahr	Fr.	1'000.--	
3. Lehrjahr	Fr.	1'400.--	
4. Lehrjahr	Fr.	1'700.--	< Einstieg nach EBA
5. Lehrjahr	Fr.	1'900.--	zusätzliche Lehrjahre für Anschlusslehren
6. Lehrjahr	Fr.	2'100.--	

### 4. Gründe für die Einführung von Löhnen für das fünfte und sechste Lehrjahr

Die neue Regelung für Löhne vom 1. bis 6. Lehrjahr im Handbuch Personalrecht schliesst eine Lücke und vereinheitlicht die Handhabung der Löhne von Anschlusslernenden in der kantonalen Verwaltung Zürich. Geeignete Lernende nach dem Abschluss der Grundbildung mit EBA für eine Grundbildung mit EFZ zu gewinnen, bringt auf der Seite des Arbeitgebers mehrere Vorteile. So können die Eignung und die zu erwartenden Leistungen viel besser abgeschätzt werden, da die Person bereits bekannt ist und entsprechende Referenzen mitbringt. Anschlusslernende besuchen kein kostenintensives Basislehrjahr, da sie bereits mit den Informatikgrundlagen aus der Erstlehre vertraut sind und übernehmen somit von Beginn weg produktive Arbeiten. Der Betreuungsaufwand am Lernort ist im Vergleich zu Sekundarschulabgänger/innen viel kleiner, da die Person bereits seit zwei Jahren in einem vergleichbaren Umfeld arbeitet. Diese Vereinheitlichung der Lohnskala fördert die in der Bundesverfassung beschriebene Durchlässigkeit bei der beruflichen Grundbildung in der kantonalen Verwaltung Zürich.

### 5. Kosten und Finanzierung

Die durchschnittlichen Bruttolohnkosten pro Jahr belaufen sich bei Anschlusslernenden auf Fr. 24'050. Die durchschnittlichen Bruttolohnkosten pro Jahr bei Lernenden mit Direkteinstieg belaufen sich auf Fr. 14'150. Dies ergibt jährliche Mehrkosten von Fr. 8'940 pro lernende Person, die eine Anschlusslehre absolviert. Bei total 6 Lernenden, die eine Anschlusslehre absolvieren (1 bis 2 pro Lehrjahr), ergibt das Mehrkosten von jährlich Fr. 53'640.



Aufgrund der Erwägungen erlässt die Finanzdirektion folgende Weisung:

- I. Die Weisung „Löhne für Lernende nach Berufsbildungsgesetz“ vom 1. Juli 2013 wird per 31. Dezember 2015 aufgehoben.
- II. Das Personalamt erlässt auf den 1. Januar 2016 eine überarbeitete Weisung „Löhne für Lernende nach Berufsbildungsgesetz“.

Finanzdirektion

Ernst Stocker  
Regierungspräsident